

07.07.23**Beschluss
des Bundesrates**

Vierte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

„Der Bundesrat begrüßt die Vierte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung, welche der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 dient.

Der Bundesrat regt allerdings eine Ergänzung im Zuge einer künftigen Überarbeitung der Tabakerzeugnisverordnung an, und zwar dahingehend, dass Hersteller und Importeure neuartiger Tabakerzeugnisse im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§ 9 der Tabakerzeugnisverordnung) auf Anforderung der zuständigen Behörde verpflichtet sein sollten, repräsentative Muster des Tabakerzeugnisses vorzulegen.

Bislang sind Hersteller und Importeure neuartiger Tabakerzeugnisse lediglich verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Behörde zusätzliche Untersuchungen durchzuführen und der zuständigen Behörde auf Anforderung zusätzliche Informationen vorzulegen (§ 9 Absatz 4 der Tabakerzeugnisverordnung).

Eine Erweiterung der behördlichen Anforderungsbefugnis ist erforderlich, um im Rahmen des Zulassungsverfahrens unabhängige labortechnische Begutachtungen, zum Beispiel durch ein staatliches Laboratorium, zu ermöglichen. Diese können unter anderem notwendig sein, um behördlich festzustellen, ob es sich bei dem be-

treffenden Produkt um ein Rauchtabakerzeugnis im Sinne des Artikels 2 Ziffer 9 der Richtlinie (EU) 2014/40 oder um ein rauchloses Tabakerzeugnis im Sinne des Artikels 2 Ziffer 5 der Richtlinie (EU) 2014/40 handelt. Je nach rechtlicher Einordnung bestimmt sich, welche regulatorischen Maßstäbe im Einzelnen anzulegen sind.“